

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 231/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. September 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen höheren Geldwert des Rechts des Klägers auf Altersrente festzusetzen.
- 2 Der am 19. Oktober 1937 geborene Kläger war bis zu seiner aus politischen Gründen erfolgten Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1976 in der DDR beschäftigt, und zwar seit Mai 1970 als Verwaltungsleiter an einem Gymnasium. Im Bescheid vom 29. Juli 2002 stellte die Beklagte fest, dass ihm ab 1. November 2002 das Recht auf Altersrente zustehe. Bei der Festsetzung des Geldwerts dieses Rechts berücksichtigte sie bezüglich der Beschäftigungszeiten in der DDR die für die Ermittlung von Entgeltpunkten (EP) maßgeblichen Arbeitsverdienste in Anwendung des § 256a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Dieser Verwaltungsakt ist bestandskräftig geworden.
- 3 Im Juni 2003 beantragte der Kläger eine Überprüfung der Wertfestsetzung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 5. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 2003). Im Klageverfahren verfolgte der Kläger sein Begehren weiter und vertrat die Auffassung, dass seine Beschäftigungszeiten in der DDR nach dem Fremdrentengesetz (FRG) zu bewerten seien. Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 14. Januar 2005).
- 4 Schon im Dezember 2004 hatte das Landesverwaltungsamt Dessau dem Kläger bescheinigt, dass er in dem Zeitraum vom 7. März bis 30. April 1974 und vom 16. August 1975 bis 21. Juni 1976 Opfer rechtsstaatswidriger bzw der politischen Verfolgung dienender Maßnahmen im Beitrittsgebiet gewesen sei und dem Personenkreis zugehöre, der gemäß § 1 Abs 1 Nr 4 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes zum Ausgleich beruflicher Benachteiligungen berechtigt sei. Die Beklagte hat daraufhin im Bescheid vom 17. Februar 2005 die Regelaltersrente ab November 2002 neu festgestellt.
- 5 Im Berufungsverfahren hat der Kläger sein Vorbringen aus dem Klageverfahren weiterverfolgt und beantragt, die Beklagte zu verpflichten, die bisherige Rentenwertfeststellung zurückzunehmen und für die in der DDR zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten EP auf Grund der Anlage 1 bis 16 zum FRG zu ermitteln und ihm eine entsprechend höhere Rente zu gewähren. Das Landesozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 5. September 2005).
- 6 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine klare, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zur Anwendung und Auslegung einer bundesrechtlichen Norm zu formulieren. Mit seiner Behauptung, § 259a SGB VI sei verfassungswidrig, hat er seiner Darlegungspflicht nicht genügt. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung seiner Entscheidung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

